

Eidgenössisches Departement
für Auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

datenschutz@eda.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2017 sgv-KI/ds

Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2017 lädt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA ein, sich zum neuen Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Gesetz soll die fehlende gesetzliche Grundlage schaffen, damit das Departement Personendaten zur Gesundheit von Auslandschweizerinnen und -schweizern sowie von Schweizerinnen und Schweizern, die sich im Ausland aufhalten, bearbeiten kann. Die medizinischen Daten (die zu den Personendaten über die Gesundheit gehören) dieser Personenkategorie werden vom EDA bearbeitet, weil sie in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Departements im Rahmen der Hilfe im Ausland (konsularische Dienstleistungen, konsularischer Schutz usw.) stehen. Berücksichtigt wird die Bearbeitung von Personendaten, wie sie derzeit im EDA aufgrund der ihm übertragenen Aufgaben gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen erfolgt (Auslandschweizergesetz, Gaststaatgesetz, Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas uam.).

Mit Ausnahme der Art. 9 lit. c und Art. 19 lit. c unterstützt der Schweizerische Gewerbeverband sgv den Gesetzesentwurf.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv sieht die Sicherheitsbedürfnisse von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bzw. Schweizerinnen und Schweizer, die sich im Ausland aufhalten, und unterstützt – von oben erwähnter Ausnahme abgesehen – den Gesetzesentwurf. Gesundheitsdaten, wie auch Daten über religiöse Ansichten und Tätigkeiten gehören gemäss Datenschutzgesetz (SR 235.1) zu den besonders schützenswerten Daten, weshalb es eine formelle gesetzliche Grundlage braucht, damit das EDA künftig diese Daten bearbeiten kann.

Von der Bearbeitung dieser Daten erwartet der Schweizerische Gewerbeverband sgv bei z.B. medizinischen Notfällen eine schnellere Reaktionsmöglichkeit zum Vorteil der betroffenen Personen. Zur Suche, Rettung bzw. Evakuierung soll das EDA Daten auch Dritten bekannt geben können.

Neben der Erhebung und Bearbeitung von Gesundheitsdaten und Daten religiöser Ansicht und Tätigkeit will das Gesetz für im Ausland eingesetzte Mitarbeitende und ihre Angehörigen sowie bei Expertinnen und Experten für humanitäre Hilfe und Friedensförderung Daten über die Intimsphäre ermitteln und bearbeiten. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt das ab.

Von Berufsdiplomaten und Expertinnen und Experten für Auslandseinsätze, die eine sexuelle Orientierung haben, die sich mit dem Gastland nicht vertragen (z.B. Todesstrafe für Homosexualität in Mauretanien, Somalia, Sudan, Iran, Jemen, Saudi Arabien oder langjährige Haftstrafen in weiteren Ländern Afrikas und Asiens), kann erwartet werden, sich im Rahmen der Versetzung an einen neuen Auslandsposten bei ihren Vorgesetzten entsprechend einzubringen. Es braucht keine gesetzliche Grundlage, damit das EDA die Intimsphäre aller Mitarbeitenden und Angehörigen proaktiv fichieren kann. Art. 9 lit. c und Art. 19 lit. c sind deshalb ersatzlos zu streichen.

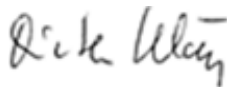
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter